

Beitragsanhebung
in der Pflegeversicherung
ab 01.07.2023:

Nachweis der Elterneigenschaft
von Mitarbeitenden erforderlich!



Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie es bereits in der Presse wahrgenommen: Zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % bzw. 4,0 % erhöht. Am 26.05.2023 hat der Bundestag das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) beschlossen.

Dabei gibt es einige Eckdaten, die eine erhöhte Mitwirkung von Ihnen als Arbeitgeber erfordern. Hierzu gehört, dass das aktuelle Gesetz eine Entlastung für Eltern mit Kindern vorsieht, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Dies werden Arbeitnehmende ihren Arbeitgebern für die Lohnabrechnung in geeigneter Form nachweisen müssen. **Hierzu möchten wir Sie früh genug informieren, damit Sie Ihre Mitarbeitenden zeitnah informieren können und die notwendigen Dokumentationen einholen können.**

Folgende Änderungen sieht das Gesetz vor:

Änderung im Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023

- Der Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder gestaffelt und zu Gunsten der Mitarbeitenden gesenkt.
- Er beträgt ab dem 01.07.2023 zwischen 2,4 % (für 5 Kinder und mehr) und 4,0 % (für Kinderlose).
- Mitarbeitende mit mehreren Kindern werden ab dem 2. bis zum 5. Kind dabei sukzessive entlastet und zahlen weniger Beiträge in die Pflegeversicherung. Dabei zahlen Eltern mit einem Kind 3,4 %, mit zwei Kindern 3,15 %, mit drei Kindern 2,9 % und mit vier Kindern 2,65 %.
- Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.
- Für Sie als Arbeitgeber bleibt der Beitrag unabhängig von der Anzahl der Kinder Ihrer Mitarbeitenden bei 1,7 %.

Nachweis der Elterneigenschaft für die einzelnen Kinder wird nun erforderlich

Um die geminderten Beiträge bei Ihren Mitarbeitenden berücksichtigen zu können, benötigen Sie als Arbeitgeber die Nachweise der Elterneigenschaft für jedes einzelne Kind, anders als bisher. Wenn die Mitarbeitenden keinerlei Nachweise vorlegen, wird der Beitragssatz für Kinderlose angewendet. Diese Vorlageverpflichtung besteht nur für Versicherte in der gesetzlichen (Kranken- und) Pflegeversicherung. Privat versicherte Mitarbeitende klären die eigene Beitragshöhe mit Ihrer Krankenversicherung selbst. Lassen Sie sich von Ihren Mitarbeitenden daher den Nachweis über die Kopie der Geburtsurkunde bis zum 30.06.2023 vorlegen. Nur dann können die zutreffenden Beiträge in der Pflegeversicherung abgerechnet werden.

Gerne stellen wir Ihnen unter dem Link [hier](#) ein Informationsschreiben mit Bestätigung über die Kinder für Ihre Mitarbeitenden zur Verfügung, das Sie zur Information der Mitarbeitenden nutzen können. Damit kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab Juli 2023 sichergestellt und Nachberechnungen vermieden werden.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden. Bisher war das nur für eines der Kinder notwendig, da nur die Elterneigenschaft grundsätzlich nachgewiesen werden musste. Das ändert sich nun in Zukunft.

Wenn Sie weitere Informationen zu den Änderungen wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Ihr persönlicher Lohnbetreuer gibt Ihnen gerne ausführlich Auskunft zum zukünftigen Vorgehen.

Herzliche Grüße
aus unserer Kanzlei

Ihr Team von Laufenberg Michels und Partner

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81 50739 Köln

0221 / 95 74 94- 0
newsletter@laufmich.de